

# Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen durch die Anton Bruckner Privatuniversität

Beschluss des Universitätsrats vom 11.11.2019

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Satzung der Anton Bruckner Privatuniversität, kundgemacht in Folge 12 der Amtlichen Linzer Zeitung vom 9.6.2004, zuletzt geändert in Folge 17 der Amtlichen Linzer Zeitung vom 12.8.2019 (7. Änderung), beschließt der Universitätsrat folgende Richtlinien:

## Richtlinien für die Gewährung von Bezugsvorschüssen

### I. Geltungsbereich

- (1) Bezugsvorschüsse können Mitarbeiter\*innen der Anton Bruckner Privatuniversität (ABPU) gewährt werden,
  - soweit deren Beschäftigungsausmaß mindestens 25 % beträgt,
  - das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit verlängert wurde und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen andauert.
- (2) Vorschüsse gem. Z. II können nur gewährt werden, wenn von der Antragstellerin / vom Antragsteller bestimmte Jahresbruttoeinkommensgrenzen nicht überschritten werden. Die bestehende Einkommensgrenze, welche die soziale Treffsicherheit gewährleisten soll, wird jährlich von der Oö. Landesregierung angepasst und gilt auch für die Mitarbeiter\*innen der ABPU.

### II. Allgemeiner Bezugsvorschuss

- (1) Bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdiger Gründe kann Mitarbeiter\*innen nach Z. I ein Bezugsvorschuss gewährt werden.
- (2) Dieser Vorschuss wird in der Regel für Wohnraumbeschaffung, -sanierung und -einrichtung gewährt. Er kann aber auch z.B. für Garagen/Carports oder für den Kauf von Autos verwendet werden, wenn dieses für den Weg in die Arbeit unbedingt notwendig ist.
- (3) Vorschüsse sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Bezugsvorschusses besteht nicht. Die Gewährung des Vorschusses ist eine Ermessensentscheidung.
- (4) Ein Bezugsvorschuss anlässlich der Eheschließung bzw. Verpartnerung (eingetragene Partnerschaft) ist nicht vorgesehen.

### III. Höhe des Bezugsvorschusses

- (1) Als einzelner Vorschuss können die in nachfolgender Aufstellung enthaltenen höchstmöglichen Auszahlungsbeträge bewilligt werden. Bezugsvorschüsse werden, abhängig

von der Anzahl der Kinder, für welche die Kinderbeihilfe gemäß § 11 Abs. 1 der Dienstordnung gebührt, bis zur folgenden Höhe gewährt:

	Max. Auszahlungsbeitrag
Ohne Kinder	5.500 EUR
bei 1 Kind	5.900 EUR
bei 2 Kindern	6.200 EUR
bei 3 Kindern	6.600 EUR
bei 4 Kindern	7.000 EUR
bei 5 oder mehr Kindern	7.300 EUR

- (2) Die Mindestauszahlung liegt bei 1.100 EUR und ist bei einem Beschäftigungsausmaß von 25 – 49% gleichzeitig auch die Höchstgrenze. Für Bedienstete mit weniger als 25 % Beschäftigungsausmaß wird kein Vorschuss gewährt.
- (3) Ehepartner bzw. Lebenspartner (eingetragene Partnerschaft), die beide Mitarbeiter\*innen der ABPU sind, können diesen Vorschuss gleichzeitig beantragen, nicht jedoch für den selben Verwendungszweck.
- (4) Ein neuerlicher Vorschuss wird erst nach vollständiger Rückzahlung eines laufenden allgemeinen Bezugsvorschusses bewilligt. Auch eine vorzeitige Rückzahlung ist auf Wunsch möglich.
- (5) Auf Verlangen hat die/der Antragsteller\*in Nachweise über die Verwendung des Vorschusses in Form von Rechnungs- bzw. Vertragskopien vorzulegen. Diese Belege dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Monate sein.

#### **IV. Rückzahlung**

- (1) Die Rückzahlung eines Vorschusses kann wahlweise in 48, 72 oder 120 Raten erfolgen. Beträgt das Beschäftigungsausmaß unter 50% sind nur 48 Raten möglich. Vorschüsse werden nicht verzinst und eine Sicherstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis werden sämtliche noch aushaltende Vorschussbeträge mit dem Tag des Ausscheidens fällig und können von Geldleistungen, die den Bediensteten oder den Hinterbliebenen zustehen, einbehalten werden. Bei Vorliegen von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden.

#### **V. Verfahren**

- (1) Anträge auf Bezugsvorschüsse sind in der Abteilung Personal & Recht der ABPU mittels bereitgestelltem Formular einzubringen und werden dem Betriebsrat gemäß § 91 Abs. 1 ArbVG zur Mitwirkung vorgelegt. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium der ABPU.
- (2) Die Auszahlung des Bezugsvorschusses erfolgt im Wege der Gehaltsauszahlung durch die Abteilung Personalverrechnung der Direktion Finanzen des Amtes der Oö. Landesregierung.